

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 12/0232</b>
<b>6231 - Team Verkehrsaufsicht</b>			<b>Datum: 28.06.2012</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Marco Mette</b>	<b>Tel.: 2 35</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>6231 - Herr Mette - mö</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>16.08.2012</b>	<b>Anhörung</b>

**Anfrage von Herrn Holle zur Kuno-Liesenberg-Kehre  
TOP 12.15 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am  
07.06.2012**

Herr Holle fragt an, ob in der nördlichen Kurve der Kuno-Liesenberg-Kehre ein Parkverbot eingerichtet werden kann.

Gem. § 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dieses aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Entsprechende Anordnungsgründe sind nicht ersichtlich.

Es handelt sich vorliegend um eine Tempo-30 Zone, in der mit der gebotenen Vorsicht, einer gegenseitigen Rücksichtnahme und vorausschauender Fahrweise keine außergewöhnliche Gefahrenlage entsteht.

Auch sind etwaige Beeinträchtigungen von den Grundstücken einfahrenden Fahrzeugführern hinzunehmen. Abseits von Hauptverkehrsstraßen sind Fahrzeugführern nach ständiger Rechtsprechung Rangiervorgänge zuzumuten.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------